

Die aufgrund des § 71 BBesG erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 23. November 1979 geht allerdings, wie deren Nr. 40.2.8 zeigt, von einem engen Unterhaltsbegriff aus. § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG läßt jedoch keine Ermessensentscheidung zu. Es geht allein um den Rechtsbegriff des Unterhalts. Die Auslegung von Rechtsbegriffen ist Sache der Gerichte. § 71 BBesG ermächtigt den Bundesminister des Innern nicht zum Erlass einschränkender Rechtsnormen (vgl. hierzu Isensee, Die Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten, Band I Stand Februar 1978, Anm. zu § 71 BBesG).

Durch den 49. Änderungstarifvertrag vom 17. Mai 1982 hat § 29 BAT die seit dem 1. Mai 1982 geltende Fassung erhalten. Für die dem Bundes-Angestelltentarifvertrag unterfallenden Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist damit eine eigenständige Tarifregelung geschaffen worden. Sachlich ist jedoch keine Änderung eingetreten.

Beschluß

OLG Bremen § 114 ZPO f

Prozeßkostenhilfe

Bei gleichzeitiger Gewährung von Bar- und Naturalunterhalt durch die Antragstellerin werden die Unterhaltsberechtigten bei der Einstufung in die Tabelle des § 114 ZPO doppelt berücksichtigt.

OLG Bremen, Beschluß vom 23.1.1984 — 5WF 268/83 (a)

Zum Sachverhalt

Das Amtsgericht hatte der Antragstellerin für das Scheidungsverfahren Prozeßkostenhilfe gegen Ratenzahlung von DM 150,- gewährt. Auf die Beschwerde der Klägerin hat das OLG den Beschluß des Amtsgerichts dahin abgeändert, daß die angeordnete Ratenzahlung entfiel und zur Begründung ausgeführt:

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht geht von einem zu hohen Einkommen der Klägerin aus; denn es hat zu Unrecht das der Klägerin gewährte Kindergeld ihrem Einkommen hinzugerechnet (vgl. OLG Düsseldorf, MDR 1982, 513, 514; OLG Frankfurt FamRZ 1982, 418, 419; OLG Schleswig, SchlHA 1983, 139; Thomas-Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 115 Anm. 2a; Christl, NJW 1981, 785 m.w.N.; a.A.: Baumbach-Hartmann, 42. Aufl., § 115 Anm. 2 B, ohne Begründung; KG Fam RZ 1982, 625, 626).

Darüber hinaus hat das Amtsgericht nicht berücksichtigt, daß die Klägerin neben dem Betreuungsunterhalt auch den Barunterhalt der bei ihr lebenden Kinder Tochter F. und des Sohnes C. zu bestreiten hat, da der ebenfalls unterhaltsverpflichtete Beklagte keinerlei Zahlungen leistet und obendrein unbekannten Aufenthalts ist. Dies stellt eine besondere Belastung der Klägerin im Sinne von § 115 Abs. 1 Satz 3 ZPO dar, der dadurch Rechnung zu tragen ist, daß die Klägerin hier so zu stellen ist, wie wenn sie

Unterhaltsleistungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht für 4 Personen zu erbringen hätte. Ihre Leistungsfähigkeit bemißt sich daher nach Spalte 4 der Tabelle zu § 114 ZPO. Danach wären Raten erst bei einem monatlichen Nettoeinkommen von über 2.125,- zu leisten. Ein solches Einkommen erreicht die Klägerin ausweislich der vorgelegten Einkommensbescheinigung nicht, so daß die angeordnete Ratenzahlung aufzuheben war.

Mitgeteilt von RAin Sbine Heinke, Bremen

Anmerkung der Redaktion:

Das OLG Frankfurt hatte im oben zitierten Beschluß vom 20.1.1982 (1 WF 140/81) ausgeführt, daß „bei der Einstufung in die Tabelle zu § 114 ZPO der Betreuungsunterhalt in gleicher Weise wie der Barunterhalt zu berücksichtigen“ sei.

Urteil

VG Bremen § 1617 BGB, § 3 I NÄG

Namensänderung bei einem nichtehelichen Kind

Der auf § 1617 I S. 1 BGB beruhende Familienname eines nichtehelichen Kindes kann nach § 3 I NÄG aus Gründen des Kindeswohls in den Geburtsnamen der Mutter geändert werden, den diese nach § 1355 III BGB dem Familiennamen hinzugefügt hat.
VG Bremen, Urteil vom 08.10.1982, 2 A 194/81 - n.rk.*

Zum Sachverhalt:

Die — zum Zeitpunkt der Entscheidung — zweieinhalbjährige Klägerin wurde als scheinheliches Kind innerhalb noch bestehender Ehe der getrenntlebenden Eheleute Dr. X und seiner Ehefrau X - Y. geboren. Sie erhielt den Familiennamen „X“ des Ehemannes, den die Eheleute bei der Eheschließung als Ehenamen gewählt hatten. Die Kindesmutter trägt einen Doppelnamen („X - Y“), indem sie ihren Mädchennamen dem Familiennamen hinzugefügt hat, wie dies nach den vor der Reform des Familienrechts geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich war. Die Nichtehelichkeit der Klägerin wurde durch Ehelichkeitsanfechtungsverfahren rechtskräftig festgestellt. Die Ehe der Kindesmutter wurde geschieden.

Danach beantragte die Kindesmutter als gesetzliche Vertreterin der Klägerin den Familiennamen ihres Kindes in „Y“, den Mädchennamen der allein sorgeberechtigten Mutter zu ändern. Sie begründete den Antrag damit, daß die Beibehaltung des Namens „X“ für ihr Kind, die Klägerin, für sie und ihren geschiedenen Ehemann eine unbillige Härte darstelle. Für das Kind bestehe keinerlei Verbindung zum Namen des geschiedenen Ehemannes, für den wiederum das Kind ein fremdes Kind sei, zu dem ihm auch keine Namensverbindung zuzumuten sei. Das Kind lebe allein mit der Mutter, nicht in einem Familienverband.

* Das — ebenfalls nicht rechtskräftige — Berufungsurteil des OVG Bremen vom 11.10.1983 — OVG 1 BA 5/83 — ist abgedruckt in FamRZ 1984, S. 812. Wir veröffentlichen das erstinstanzliche Urteil, weil wir meinen, daß die Argumentation des VG Bremen, das sich im Gegensatz zum Berufungsgericht bemüht, das Namensrecht für veränderte Familienstrukturen und Namenskonstellationen zu aktualisieren, angesichts der veröffentlichten Mehrheitsmeinung nicht übergangen werden sollte.